

## Rechte und Pflichten unterstützter Personen

### Rechtliche Grundlagen und weitergehende Informationen

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)	<a href="http://www.gef.be.ch">www.gef.be.ch</a>
Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV)	<a href="http://www.gef.be.ch">www.gef.be.ch</a>
Handbuch „Sozialhilfe im Kanton Bern A-Z“	<a href="http://www.gef.be.ch">www.gef.be.ch</a>
SKOS-Richtlinien	<a href="http://www.skos.ch">www.skos.ch</a>

### Rechte

*Rechts- und Handlungsfähigkeit:* Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

*Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung:* Der Sozialdienst darf eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Er darf die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.

*Rechtliches Gehör und Akteneinsicht:* Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht mit vorgängiger Anmeldung, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung.

*Schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung:* Unterstützte Personen können für ablehnende Entscheide eine schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.

*Hilfe zur Selbsthilfe:* Unterstützte Personen haben Anspruch auf persönliche Sozialhilfe. Das heisst, dass Sie sich von den Sozialarbeitenden auch bei nichtfinanziellen Fragen beraten lassen können.

### Pflichten

*Auskunftspflicht:* Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Es muss Einsicht in Unterlagen gewährt werden.

*Mitwirkungspflicht:* Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind. Diese Änderung sind unaufgefordert und unverzüglich der Sozialberatung mitzuteilen, so z.B. auch den Bezug von Renten, Versicherungsleistungen, Krankentaggelder oder Unterstützungen Dritter und mit Hilfe der neuesten Unterlagen zu belegen.

*Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit:* Wer Sozialhilfe erhält, muss seinerseits alles in seiner Kraft Stehende tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben. Von unterstützten Personen wird ein aktiver Beitrag zu ihrer beruflichen und sozialen Integration erwartet. Insbesondere ist jede zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.

*Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht:* Wirtschaftliche Hilfe muss in folgenden Fällen rückerstattet werden:

- Bei widerrechtlichem Leistungsbezug
- Bei vorhandenem, aber nicht sofort verwertbarem Vermögen (z.B. Grundeigentum, Wertschriften, Versicherungsleistungen)
- Bei einem Nachlass verstorbener Unterstützter
- Bei einem grösseren Vermögensanfall

*Rückerstattung bei Bevorschussung:* Wirtschaftliche Hilfe kann im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen in Form von Vorschüssen ausgerichtet werden. Diese sind rückerstattungspflichtig, sobald die Versicherungsleistungen fällig werden. Der Sozialdienst kann in diesem Fall beim Versicherer die Auszahlung an ihn verlangen. Diese Vorschüsse werden mit den Nachzahlungen periodengerecht verrechnet.

Wirtschaftliche Hilfe ist subsidiär, das heisst, Leistungen Dritter sind geltend zu machen. Insbesondere sind Lohnzahlungen, Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, Kinderzulagen, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.

*Verwandtenunterstützung:* Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) sind gegenseitig unterstützungspflichtig. Diese Pflicht kommt allerdings nur dann zum Zug, wenn die Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen leben. Der Sozialdienst holt die notwendigen Auskünfte bei der Steuerverwaltung ein, um eine allfällige Verwandtenunterstützung zu prüfen.

### **Kürzungen**

Wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt.

### **Amtsgeheimnis**

Mitarbeitenden des Sozialdienstes sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Der Sozialdienst ist jedoch berechtigt, erforderliche Auskünfte bei Stellen wie Steueramt, Betreibungsamt, Fremdenpolizei, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskasse usw. ohne besondere Vollmacht einzuholen. Ohne eine gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

### **Erklärung**

Ich bestätige, dieses Merkblatt erhalten, dessen Inhalt gelesen und verstanden zu haben.

Konolfingen, .....

KL5 KL4

Konolfingen, .....

AN4 AN3